

**Abgaben**

Auskunft Hans Ortner  
T 04242 / 205-5410  
F 04242 / 205-5499  
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - VST/1/2017

Villach, 6. März 2017

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3.3.2017,  
Zahl: 3/A – VST/1/2016,**

betreffend die Ausschreibung von Vergnügungssteuern.

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, sowie § 1 Abs. 2 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes - K-VSG), LGBl.Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2013, wird verordnet:

**§ 1**

**Ausschreibung**

Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt,
- b) die Veranstaltung von Glücksspielen und erlaubten Spielen,
- c) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind,

- d) Videofilm- bzw. Filmvorführungen mit optischen Datenträgern (CD, DVD, Blu-ray Disc, udgl.) in Nachtlokalen, Bars, Clubs u.ä.,
  - e) Peepshows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate, Kegelbahnen und ähnliches.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:
- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten,
  - b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen,
  - c) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

### § 3

#### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung gemäß § 2 verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt, oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.
- (3) Abs. 2 gilt auch für Geldspielapparate.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Ausmaß**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## § 5

### Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Vorführung von Filmen, die mit dem Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“, der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder, bewertet wurden,
  - c) Sportveranstaltungen,
  - d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen,
  - e) Ausstellungen von Museen und Reliefs, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,
  - f) Film- und Diavorträge,
  - g) Theatervorstellungen, Ballette, Opernaufführungen, Musicals, Operetten, Konzerte der ernsten Musik (Orchester-, Solisten-, Kammermusikkonzerte u.a.), Dichterlesungen, Rezitationen, sowie ähnliche Veranstaltungen,
  - h) Veranstaltungen der Stadt Villach, ausgenommen Filmvorführungen des Stadtkinos,
  - i) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,
  - j) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art.

Die unter Abs. 1 lit. a) und d) angeführten Veranstaltungen sind nur dann von der Vergnügungssteuer befreit, wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.

- (2) Der Pauschbetrag für Spieltische für Tischtennis, Fußball, Hockey und dgl. hat zu entfallen, wenn diese Geräte in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und un-



entgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.

- (3) Für Veranstaltungen mit Musik (Tanzabende, Stimmungsmusik, Früh- und Dämmer-schoppen, Heurigenabend u.ä.) ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn derartige Veranstaltungen in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem eine Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und das Ausmaß sowie die Dauer der Befreiung festzusetzen.
- (5) Die Abgabenbehörde kann den Pauschbetrag bei fallweisen Veranstaltungen bis auf die Hälfte ermäßigen, wenn diese im Freien stattgefunden haben und durch schlechte Witterung wesentlich beeinträchtigt worden sind.

## § 6

### Anmeldung

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes - K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechungen, sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

## § 7

### Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.

- (3) Die Abgabenbehörde kann anordnen, dass die im Abs. 1 vorgesehenen Angaben ganz oder zum Teil unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert ist.  
Dasselbe gilt für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (5) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn automatische Einrichtungen die Teilnahme an einer Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen.  
In diesem Falle ist vom Veranstalter eine schriftliche Erklärung über die erzielten Einnahmen abzugeben.

## **§ 8**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist für regelmäßige Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.
- (3) Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Vergnügungssteuerverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 10**

### **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage der Verordnung im Internet in Kraft.

(2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 26. April 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'Günther Albel', written over the printed name.

Günther Albel



## VERGNÜGUNGSSTEUERTARIF

### I.) Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wie: Liedermacher- und Chansonabende, Rock-, Pop- und Jazzkonzerte, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z.B. Volksmusikparade, Musikantenexpress u.ä.), Varietè- und Cabaretveranstaltungen, Zauberabende, Tanz- und Akrobatikvorführungen und alle ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht unter die im § 5 Abs. 1 angeführten Befreiungstatbestände fallen und mit diesen Veranstaltungen keine Tanzbelustigungen verbunden sind..... 4,00 v.H.
- b) für Filmvorführungen:
- |  |              |
|--|--------------|
| bis € 14.535,-- Brutto-Jahresumsatz.....                 | Keine Abgabe |
| von € 14.536,-- bis € 36.336,-- Brutto-Jahresumsatz..... | 5,26 v.H.    |
| ab € 36.337,-- Brutto-Jahresumsatz.....                  | 10,00 v.H.   |

Unter Brutto-Umsatz ist die Summe aller Einnahmen aus dem Erlös der Eintrittskarten (einschl. der Einspielergebnisse von prädikatisierten Filmen), ohne jeden Abzug, zu verstehen. Der jeweiligen Einstufung des Abgabepflichtigen ist der Umsatz des unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

- c) für die Greifvogelwarte, sowie für ähnliche Veranstaltungen, sofern sie als Fremdenverkehrsattraktion u. für Lehrzwecke f. Schulen durchgeführt werden..... 1,00 v.H.
- d) für Videofilm-, oder Filmvorführungen mit optischen Datenträgern (CD, DVD, Blu-ray Disc, udgl.) in Nachtlokalen, Bars, Clubs u.ä., sowie für Peepshows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen..... 25,00 v.H.
- e) für zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Modeschauen..... 11,11 v.H.  
Dieser Tarifsatz gilt für Modeschauen nur dann, wenn mit diesen Veranstaltungen keine Tanzbelustigungen verbunden sind.
- f) für Schulbälle..... 15,00 v.H.
- g) für alle anderen Veranstaltungen..... 25,00 v.H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem

Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Der Steuersatz beträgt:

bei Kartenspielen um Preise, Ausspielen von Geld und Gegenständen jeglicher Art, Auflage von Losen (Tombolen, Glückshäfen u.dgl.) und anderen Glücksspielen.....	25,00 v.H.
der Einnahmen aus dem Verkauf von Losen oder Teilnahmeberechtigungen.	

**II.) Pauschbetrag**

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

a) fallweise Veranstaltungen ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen	€ 8,--
über 50 Personen	€ 18,--

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	€ 13,--
über 100 Personen	€ 26,--

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	€ 18,--
über 150 Personen	€ 34,--

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen	€ 34,--
je weitere angefangene 50 Personen	€ 8,--

b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um 100,00 v.H.



- c) regelmäßige Veranstaltungen je Kalendermonat (ab 7 Veranstaltungen) das 7-fache der laut lit. a) und lit. b) ermittelten Pauschbeträge.
- d) Veranstaltungen in Nachtlokalen (Bars) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer durchschnittlichen Besucherzahl pro Betriebstag
- |                  |          |
|------------------|----------|
| bis 50 Personen  | € 339,-- |
| bis 75 Personen  | € 425,-- |
| über 75 Personen | € 510,-- |
- bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer durchschnittlichen Besucherzahl pro Betriebstag
- |                  |          |
|------------------|----------|
| bis 50 Personen  | € 425,-- |
| über 50 Personen | € 510,-- |
- bei einer Veranstaltungsfläche über 200 m<sup>2</sup> € 510,--
- jeweils je begonnenem Kalendermonat,
- e) bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 6 Stunden als eine Veranstaltung,
- f) die im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berechnen.
- (2) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) Musikvorführgeräte
- |   |         |
|---|---------|
| für fallweise Veranstaltungen täglich                               | € 5,--  |
| für regelmäßige Veranstaltungen jeweils je begonnenem Kalendermonat | € 11,-- |
- Bei Tanzveranstaltungen ist der Pauschbetrag gem. Abs. 1 lit. b), c) und f) gesondert zu entrichten.
- b) automatische Kegelbahnen u. Bowlingbahnen je Bahn und begonnenem Kalendermonat € 42,--
- c) andere Kegelbahnen je Bahn und begonnenem Kalendermonat € 18,--
- d) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 42,--  
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. e) oder f) handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate)

zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automat (Apparat) zu entrichten,

- e) die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat. € 11,--

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- f) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 68,--

- g) die Aufstellung und den Betrieb von Billard- und Tischtennistischen und sonstigen Spieltischen, soweit nicht unter lit. e) angeführt und nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist je begonnenem Kalendermonat € 11,--

- h) Die Höhe der Abgabe für Veranstaltungen gemäß lit. d), e) und g) darf monatlich € 510,00 je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (3) Der Pauschbetrag für regelmäßige Veranstaltungen ist bis zum Tage der Abmeldung der angemeldeten Vorrichtung (Apparat oder Automat) fortzuentrichten. Für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war, ist der volle Pauschbetrag zu entrichten. Abweichend davon beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß (2) lit. d), e) und g) bei Veranstaltungen die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

- (4) Der Pauschbetrag beträgt täglich für

- a) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten(Geister)bahnen, Hippodrome, Autodrome, Karusselle, Gokartbahnen, Schüttelwerke und für sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nichts anderes bestimmt wird,

je vorhandenem Sitz- oder Stehplatz das  
2-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien

- b) Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle

für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz das  
0,5-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien

- c) Rodel-, Rutschbahnen und dgl. das  
25-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien
  - d) Schießbuden  
bis zu 8 m Frontlänge das  
10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien  
über 8 m Frontlänge das  
15-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien
  - e) Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Lo-  
sen  
bis 5 m Frontlänge das  
10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien  
über 5 m Frontlänge das  
15-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien
  - f) Kraftmesser, Lungenprüfer, Horoskope u.ä. Belustigungen das  
10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien
  - g) alle übrigen Belustigungen das  
10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien
- (5) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,-- monatlich, bei fallwei-  
sen Veranstaltungen € 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (6) Der Pauschbetrag nach Abschnitt II, Abs. 2 lit. a) ist nicht zu entrichten, wenn das Gerät  
ausschließlich zur Durchführung von Veranstaltungen verwendet wird, für die eine Steuer  
nach Abschnitt II, Abs. 1 lit. a) bis d) dieses Tarifes zu entrichten ist. Die Inbetriebnahme  
solcher Geräte darf nur der Veranstalter selbst vornehmen, sie darf nicht durch den Ein-  
wurf von Münzen oder sonstigen Gegenständen möglich sein.